

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jeannine Rösler, Fraktion DIE LINKE

Neugestaltung des Länderfinanzausgleiches

und

ANTWORT

der Landesregierung

Durch den Länderfinanzausgleich soll der notwendige Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Bundesländern erzielt werden, um einem Leitgedanken im Grundgesetz, die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, zu entsprechen. Die rechtlichen Grundlagen für das seit 2005 geltende Ausgleichssystem treten Ende 2019 außer Kraft. Die Landesregierungen der Länder Bayern und Hessen haben am 5. Februar 2013 beschlossen, beim Bundesverfassungsgericht Klage gegen die derzeitige Ausgestaltung des Länderfinanzausgleichs einzureichen. Mecklenburg-Vorpommern gehört seit jeher zu den sog. Nehmerländern, bis zum Jahr 2016 rechnet die Landesregierung nach ihrer Mittelfristigen Finanzplanung mit jährlichen Einnahmen von bis zu 429 Mio. Euro.

1. Welche konkreten Kritikpunkte der Länder Bayern und Hessen am bestehenden Länderfinanzausgleich sind der Landesregierung bekannt und wie bewertet sie diese?

Die Kritikpunkte der Länder Bayern und Hessen sind der Landesregierung lediglich aus der Presse bekannt. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Fragen:

1. Abschaffung, zumindest aber deutliche Absenkung der Einwohnerwertungen im Bereich der Stadtstaaten beziehungsweise der dünn besiedelten Flächenländer

Im Rahmen des Finanzausgleichs wird grundsätzlich ein gleicher Finanzbedarf pro Einwohner unterstellt. Wegen des im Vergleich zu den Flächenländern wesentlich höheren Bedarfs werden die Einwohnerzahlen der Stadtstaaten im Finanzausgleich fiktiv um 35% erhöht.

Ein geringfügig höherer Bedarf wird auch für die besonders dünn besiedelten Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt angenommen, mit der Folge der fiktiven Erhöhung der Einwohnerzahl um 2 bis 5 %.

Die auch vom Bundesverfassungsgericht dem Grunde nach bestätigten Einwohnerwertungen sind verfassungsrechtlich zulässig und in ihrer Höhe angemessen. Sie sind Ausdruck des im Grundgesetz normierten Gebotes eines angemessenen Einnahmeausgleichs und gewährleisten die Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

2. Absenkung der quotalen Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft

Bei der Ermittlung der Finanzkraft der Länder als Ausgangspunkt für den Länderfinanzausgleich werden die Einnahmen der Gemeinden zu 64 % einbezogen. Bayern und Hessen fordern die Absenkung dieser Quote. Dies wird von der Landesregierung abgelehnt. Aus Sicht der Landesregierung ist dagegen für die Zeit nach dem Jahr 2019 eine stärkere Einbeziehung der Finanzkraft der Gemeinden geboten, da jedes Land für die angemessene finanzielle Ausstattung seiner Gemeinden verantwortlich ist. Länder mit finanzstarken Kommunen müssen dafür weniger Mittel aufbringen als Länder mit finanzschwachen Kommunen. Eine unangemessene Belastung einzelner Länder durch die Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft im Finanzausgleich ist daher nicht ersichtlich. Vielmehr ist deren Einbeziehung unverzichtbarer Bestandteil des verfassungsrechtlich gebotenen angemessenen Einnahmeausgleichs.

2. Welche konkreten Vorschläge der Länder Bayern und Hessen zur Neugestaltung des Länderfinanzausgleiches sind der Landesregierung bekannt und wie bewertet sie diese?

Der Landesregierung sind keine konkreten Vorschläge der Länder Bayern und Hessen zur Neugestaltung des Länderfinanzausgleichs bekannt.

3. Wie stellt sich nach Kenntnis der Landesregierung der aktuelle Sachstand der Verhandlungen bzw. Gespräche auf Arbeitsebene zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern dar?

Derzeit finden auf Bitte der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vorbereitende Arbeiten statt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

4. Inwiefern erkennt die Landesregierung am bestehenden Ausgleichssystem Änderungsbedarf und welche konkreten Vorschläge hat die Landesregierung in die Verhandlungen bzw. Gespräche eingebracht oder unterstützt bzw. beabsichtigt dies?

Die derzeitigen Regelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich gelten bis zum 31.12.2019. Die Landesregierung sieht insoweit keinen Änderungsbedarf am bestehenden System.

5. Ist nach Auffassung der Landesregierung die Einsetzung einer Föderalismus-Kommission III sinnvoll, die sich auch mit offenen Fragen des zeitgleichen auslaufenden Solidarpakts II und ggf. weiteren Themen befassen sollte (Antwort bitte begründen)?

Zunächst wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen. Aber auch im Hinblick auf die von den Ländern Hessen und Bayern angekündigte Klage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das bestehende Ausgleichssystem steht die Einsetzung einer Föderalismuskommission derzeit nicht zur Debatte. Im Übrigen wird über den Ablauf und die Organisationsstruktur des Verhandlungsprozesses zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.